



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

18. Februar 2025

Nr. 2025-124 R-362-30 Teilrevision der Nutzungsplanung und Aufhebung des Quartiergestaltungsplans «Torli», Gemeinde Gurtnellen; Genehmigung

Mit Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri vom 16. August 2024 und im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen legte der Gemeinderat Gurtnellen die Teilrevision der Nutzungsplanung sowie die Aufhebung des Quartiergestaltungsplans (QGP) «Torli» während 30 Tagen öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage ist beim Gemeinderat keine Einsprache eingegangen.

Am 20. November 2024 stimmte die Gemeindeversammlung Gurtnellen der Teilrevision der Nutzungsplanung zu. Der Gemeinderat Gurtnellen hat die Aufhebung des QGP «Torli» am 9. Dezember 2024 erlassen.

Am 9. Dezember 2024 ersuchte der Gemeinderat Gurtnellen den Regierungsrat, die Teilrevision der Nutzungsplanung sowie die Aufhebung des QGP «Torli» zu genehmigen.

Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 44 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri (PBG; RB 40.1111) sind Nutzungspläne nur gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Nutzungsplan übergeordnetem Recht, namentlich dem Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700) und dem kantonalen Richtplan entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint. Den bei der Genehmigung der Nutzungspläne vorliegenden digitalen Daten kommt Rechtswirkung zu (Art. 1a des Reglements zum Planungs- und Baugesetz [RPBG]; RB 40.1115).
2. Gemäss Artikel 55 Absatz 4 PBG sind Quartiergestaltungspläne erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Um Quartiergestaltungspläne aufzuheben oder zu ändern, ist das gleiche Verfahren durchzuführen wie für deren Erlass (Art. 55 Abs. 5 PBG).

3. Nach Artikel 47 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) hat die kommunale Planungsbehörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der vom Gemeinderat Gurtellen dem Regierungsrat eingereichte Bericht der R+K Raumplanung AG vom 9. Dezember 2024 genügt diesen Anforderungen.
4. Gemäss Beschluss des Regierungsrats vom 1. Juli 2021 (RRB Nr. 2021-325) widerspricht die Bauzone auf der Parzelle Nr. 583 im Gebiet «Torli» den übergeordneten Gesetzen und Planungen, weshalb der Regierungsrat diese im Rahmen der letzten Revision der Nutzungsplanung nicht genehmigte. Weiter ordnete der Regierungsrat an, dass die Wohnzone inklusive überlagerter Zone mit Quartiergestaltungsplanpflicht innert vier Jahren im Rahmen einer Teilrevision der Nutzungsplanung der Nichtbauzone zuzuweisen sei. Gleichzeitig sei der QGP «im Torli» aufzuheben.
5. Die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung beinhaltet die Auszonung der Wohnzone 1 (W1) auf der Parzelle Nr. 583 im Umfang von 6'363 m² in die Landwirtschaftszone und die Aufhebung der überlagerten Zone mit Quartiergestaltungsplanpflicht. Gleichzeitig wird der bestehende QGP «Torli» aufgehoben.

Weiter wird im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung im Ortsteil Intschi auf der Parzelle Nr. 496 eine Bauzonenerweiterung vorgenommen. Die Luftseilbahn Intschi-Arnisee beabsichtigt, ihr Parkplatzangebot zu erweitern. Die Teilrevision umfasst deshalb die Einzonung einer Teilfläche von 1'181 m² der in der Landwirtschaftszone gelegenen Parzelle Nr. 496 in die Verkehrsfläche innerhalb der Bauzone (VFiBZ).

6. Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 1 und 2 RPG). Die Bevölkerung der Gemeinde Gurtellen wurde über die Ziele und den Ablauf der Teilrevision der Nutzungsplanung und die Aufhebung des QGP «Torli» informiert und es wurde ihr die Möglichkeit eingeräumt, in geeigneter Weise daran mitzuwirken.
7. Die auf der Grundlage der massgebenden Vorgaben und rechtlichen Bestimmungen durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung Gurtellen genehmigungsfähig ist. Sie erweist sich als zweckmässig und sachgerecht und entspricht den räumlichen Entwicklungsstrategien des kantonalen Richtplans. Die neuen Bestimmungen entsprechen dem übergeordneten Recht, namentlich der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Natur- und Heimatschutz- und Forstgesetzgebung. Darüber hinaus ist auch die Aufhebung des QGP «Torli», aufgrund der zukünftig nicht mehr vorhanden Bauzone, die planungsrechtliche Konsequenz und daher auch zweckmässig. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts entgegen.

und beschliesst:

1. Die Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Gurtellen, bestehend aus den digitalen Daten der revidierten Nutzungsplanung, wird genehmigt.

2. Die Aufhebung des QGP «Torli» wird genehmigt.
3. Die Lisag AG als für den Kataster verantwortliche Stelle wird beauftragt, die genehmigte Nutzungsplanung und die Aufhebung des QGP «Torli» in Anwendung von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b des Publikationsgesetzes (PUG; RB 3.1310) im ÖREB-Kataster zu veröffentlichen. Die Lisag AG ist elektronisch mit diesem Beschluss zu bedienen.

Mitteilung an Gemeinde Gurtnellen; Lisag AG (als PDF-Datei an oereb@lisag.ch); Abteilung Grundstückschätzung; Amt für Umwelt; Amt für Forst und Jagd; Amt für Landwirtschaft; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Baudirektion; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

